

BGer 5A_963/2020 vom 19. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_963_2020

FR: TF 5A_963/2020 du 19 novembre 2020

IT: TF 5A_963/2020 del 19 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Vorladung vom 3. September 2020 lud das Betreibungsamt Zürich 7 die Beschwerdeführerin auf den 9. September 2020 zur Einvernahme im Arrestverfahren (Arreste Nrn. xxx und yyy) vor.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 9. September 2020 Beschwerde. Mit Zirkulationsbeschluss vom 14. September 2020 wies das Bezirksgericht Zürich die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 5. Oktober 2020 (Poststempel) Beschwerde. Mit Beschluss vom 27. Oktober 2020 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf die Beschwerde nicht ein. Es auferlegte der Beschwerdeführerin die Kosten von Fr. 100.--.

Gegen diesen Beschluss hat die Beschwerdeführerin am 16. November 2020 (Poststempel) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Das Obergericht ist auf die Beschwerde mangels genügender Begründung bzw. Auseinandersetzung mit dem bezirksgerichtlichen Beschluss und wegen der Unzulässigkeit neuer Tatsachenbehauptungen nicht eingetreten. Ein Nichtigkeitsgrund sei nicht erkennbar.

Die Beschwerdeführerin geht auf diese Erwägungen nicht ein. Stattdessen macht sie geltend, die Vorladung sei ihr zu spät zugestellt worden und sie habe die Arresturkunden nicht erhalten. Zudem macht sie geltend, sie könne nicht gebüsst werden, wenn sie nichts von der Einvernahme gewusst habe. Soweit sie sich damit auf die ihr vom Obergericht auferlegten Kosten beziehen sollte, übergeht sie, dass ihr die Kosten wegen bös- bzw. mutwilliger Beschwerdeführung auferlegt wurden.

Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.